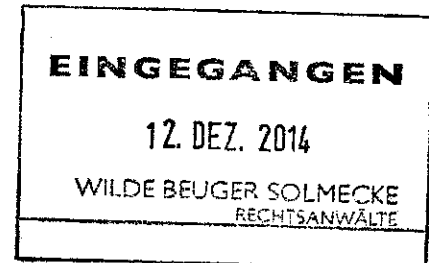


Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 31 C 2693/14 (17)

Verkündet lt. Protokoll am:
10.12.2014

Pippinger, Justizsekretärin
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Europool Europäische Medienbeteiligungs-GmbH ges.vertr.d.d. Geschäftsf. Andre
Druskeit & Dr. Thomas Weymar, Herzog-Wilhelm-Str. 16, 80331 München

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Baumgarten Brandt, Friedrichstr. 95, 10117
Berlin
Geschäftszeichen: 26998 MK

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Wilde, Beuger,
Solmecke, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln
Geschäftszeichen: 155/14

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch Richter am Amtsgericht Klutzny auf-
grund der mündlichen Verhandlung vom 19.11.2014

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin verfolgt Schadenersatzansprüche nach Urheberrechtsgesetz.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte, von diesem mit Nichtwissen bestritten, habe das Filmwerk „Niko – Ein Rentier hebt ab“, das auf seinem DVD-Cover einen ©-Vermerk zugunsten der Klägerin trägt und dessen Co-Produzentin sie ist, am 16.11.2009 um 14:23:15 Uhr unter der IP-Adresse 84.176.199.108 zum Download im Internet im Wege des Tauschs im Peer-to-Peer-Netzwerk angeboten. An diesem Filmwerk habe die Klägerin, vom Beklagten ebenfalls mit Nichtwissen bestritten, die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte für den deutschsprachigen Raum von der Ulysses GmbH erworben, welche die Rechte innegehabt habe.

Die Klägerin forderte den Beklagten mit anwaltlichen Schreiben vom 22.03.2010 zur Unterlassung auf und unterbreitete ihm den Vorschlag, zur Erledigung sämtlicher in Frage stehender Schadenersatzansprüche einen Pauschalbetrag in Höhe von 850 € zu zahlen. Mit der Klage verlangt die Klägerin Schadenersatz für das Anbieten des Films und den Ersatz der Kosten der anwaltlichen Abmahnung.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400 € betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 555,60 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Auf die Wiedergabe weiteren Parteivorbringens wurde wegen der nach § 313 Abs. 2 ZPO gebotenen Knappheit des Tatbestandes und seiner daraus folgenden Reduzierung auf den entscheidungserheblichen Streitstoff verzichtet.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Die Klägerin ist schon nicht aktivlegitimiert, um Schadenersatzansprüche nach UrhG gegen den Beklagten aus etwaigen Rechtsverletzungen der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte des Filmwerks „Niko – Ein Rentier hebt ab“ geltend zu machen, da sie die behaupteten Rechte nicht innehat.

a) Zunächst folgt aus dem Umstand, dass die Klägerin Co-Produzentin des Filmwerks ist nichts, was auf eine eigene Rechte(mit-)inhaberschaft schließen lässt. Das zeigt schon der Umstand, dass die Klägerin ja nach eigenem Vortrag die Nutzungs- und Verwertungsrechte erst erwerben musste. Zudem ist der Begriff Co-Produzentin schwammig (vgl. *Diesbach*, in: Ahlberg/Götting (Hrsg.), BeckOK UrhG, 15.09.2012, § 94 Rn. 10). Auch kommt es nicht auf vertragliche Bezeichnungen an, sondern die tatsächlichen Gegebenheiten bei der Filmherstellung, und insoweit darauf, wer letztlich die notwendigen Entscheidungen als Unternehmer – insbesondere durch den Abschluss der entsprechenden Verträge (z. B. mit Rechteinhabern, Geldgebern, ausübenden Künstlern oder sonst Mitwirkenden) als Vertragspartner – in die Tat umsetzt und in ihren wirtschaftlichen Folgen verantwortet (BGH NJW 1993, 1470 (1471)), wovon über seitens der Klägerin nichts vorgebracht wird.

b) Hinsichtlich der von der Klägerin dargelegten Rechteübertragung

gegenüber dem Beklagten, dass sie nicht unter Beweis gestellt

empfangen wurde, dass die Klägerin die Rechte innehatte

übertragen wurde, sondern dass die Klägerin die Rechte

übertragen wurde, sondern dass die Klägerin die Rechte

übertragen wurde, sondern dass die Klägerin die Rechte

übertragen wurde, sondern dass die Klägerin die Rechte

kann, wenn diese Rechte dort vorhanden waren. Unbeachtlich ist deshalb auch, ob die Ulysses GmbH ihre Rechteinhaberschaft garantiert hat. Als Nachweis gegenüber einem Dritten, hier dem Beklagten, taugt dies nicht.

c) Unerheblich ist ferner, ob die Klägerin auf einem DVD-Cover angegeben ist und sich daher eine Rechteinhaberschaft vermuten ließe. Wenn man die Vermutung nach § 10 UrhG auch dann greifen lassen will, wenn nicht festgestellt ist, dass das streitbefangene Werk nicht selbst aus einer Urheberrechtsverletzung hervorging (Distribution ohne wirksame Rechteübertragung), so kommt hier jedenfalls § 10 Abs. 3 S. 1 UrhG zur Anwendung, wonach die Vermutung für Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte im Hauptsacheverfahren nur dann gilt, wenn Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden. Das ist nicht der Fall; die Klägerin verlangt Schadenersatz.

d) Der Einwand, der Beklagte bestreite die Aktivlegitimation unzulässig, geht fehl. Die von der Klägerin zitierten Urteile betreffen nicht vergleichbare Sachverhalte.

Das Urteil BGH GRUR 2002, 190 legte eine Erkundigungspflicht auf, weil die dort klagende Partei die zugänglichen Informationen in ihrem Unternehmen und von denjenigen Personen, die unter ihrer Anleitung, Aufsicht oder Verantwortung tätig geworden sind, einzuholen hatte. Auch das OLG Hamm ZUM 2009, 159 nahm eine Erkundigungspflicht wegen der Möglichkeit eigener Wahrnehmbarkeit an.

Welche Erkundigungen der Beklagte als Privatperson, die in keinerlei Beziehung zur Erstellung des Filmwerks und zur Klägerin steht, über die Rechtsverhältnisse am Filmwerk hätte anstellen müssen, erschließt sich nicht.

2. Ohne Hauptforderungen bestehen keine Nebenforderungen.

II. Die Kostenentscheidung ergeht nach § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

III. Streitwert: bis 1000 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung

in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Festsetzung des Streitwerts kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Sie ist einzulegen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

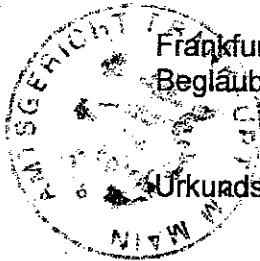
Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Klutzny
Richter am Amtsgericht

Frankfurt am Main, 10.12.2014

Begläubigt



Pippin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle